

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
OB/01/211

Vorlagen-Nummer

0685/2014

Freigabedatum

04.06.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Namentliche Benennung und Wahl von Ausschussmitgliedern

hier: a) **Stimmberechtigte Mitglieder**

b) **Beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NRW**

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|---------|------------|
| Rat | 24.06.2014 |

Beschluss:

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Begründung:

Der Rat hat unter Punkt 7.1 der heutigen Sitzung beschlossen, welche Ausschüsse in der Wahlperiode 2014 – 2020 gebildet werden. Bezüglich des Wahlprüfungsausschusses hat er anschließend die namentliche Benennung der Mitglieder bereits vorgenommen.

Für die übrigen Ausschüsse sind die Mitglieder noch zu benennen, wobei bezüglich des Jugendhilfeausschusses – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie eine separate Beschlussvorlage zur Folgesitzung des Rates – am 01.07.2014 - vorgelegt wird. Die Besetzung des Wahlausschusses nach KWahlG ist erst im Vorfeld der nächsten Kommunalwahl erforderlich und erfolgt zu gegebener Zeit mit einer gesonderten Vorlage,

Hinsichtlich der Ausschussbesetzung sieht die GO NRW zwei Möglichkeiten vor:

Einigungsverfahren gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW

“Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.“

Voraussetzungen hierfür sind demnach:

- Einheitlicher Wahlvorschlag
- Einigung der Ratsmitglieder
- Einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder

Verhältnismittelverfahren gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 6 GO NRW

“Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Voraussetzungen hierfür sind demnach:

- Wahlvorschläge durch Fraktionen und Gruppen
- Abstimmung
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- Anwendung des Proportionalverfahrens **(neu: Hare / Niemeyer)**
- Verteilung der Ausschusssitze

Anlage 1